

2353 008 ¹⁶

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: ZPO § 67

Rechtssatz: Ist ein Urteil ganz oder teilweise zu Ungunsten der von einem Streitgehilfen unterstützten Hauptpartei ergangen, so ist der Streitgehilfe nicht befugt, durch Urteilszustellung die Rechtsmittelfrist in Lauf zu setzen (Bestätigung von RGZ 112, 164).

Das gilt auch dann, wenn die Hauptpartei im Einzelfalle ihr Interesse an baldiger Rechtskraft des Urteils zum Ausdruck gebracht hat.

Aktenzeichen: VI ZB 16/56

Beschluß des BGH vom 12. Juli 1956

OLG Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

1. des Fuhrunternehmers Wilhelm G. in U.,
Post Gü.
2. des Fuhrunternehmers Martin G. in I.
bei Gü.

Beklagten, Berufungskläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

1. die Witwe Marie F. in M. i.W., Im S.

Klägerin, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. -

2. die Firma Christian D. in Da.,
Streitgehilfin der Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigte II.Instanz: Rechtsanwälte Dres.
A.E., E.E. und in H. -

Hat der VI.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 12. Juli 1956 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Prof.Dr.Meiß und der Bundesrichter Dr.Gel-
haar, Dr.Meyer, Hanebeck und Dr. Hauß

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird
der Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Hamm vom 11. Mai 1956 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Entscheidung über
die Berufung der Beklagten an das Berufungsgericht
zurückverwiesen. Diesem wird auch die Entscheidung
über die Kosten des Beschwerdeverfahrens über-
tragen.

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin hat die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 17 504 DM beantragt. Die Firma D [REDACTED], die einen Teil der Klageforderung hat pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen, ist der Klägerin als Streitgehilfin beigetreten. Das Landgericht hat durch Urteil vom 5. Januar 1956 unter Abweisung des Mehrbetrags die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 14 654 DM, und zwar der ersten 5 000 DM an die Streitgehilfin der Klägerin, verurteilt.

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hat das landgerichtliche Urteil in abgekürzter Form den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zum Zwecke der Zustellung übersandt. Obwohl Beglaubigungs- und Zustellungsvermerk versehenlich nicht unterschrieben waren, wurde von dem Zustellungsempfänger ein am 17. Januar 1956 unterschriebenes Empfangsbekenntnis gemäß § 198 Abs 2 ZPO ausgestellt und zurückgesandt. Der Prozeßbevollmächtigte der Streitgehilfin stellte das Urteil den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 26. Januar 1956 von Anwalt zu Anwalt zu. Am 30. Januar 1956 wiederholte der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, dem inzwischen von den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten die zunächst zugestellte Urteilsabschrift unter Hinweis auf die fehlende Unterschrift zurückgesandt war, die Urteilszustellung in ordentlicher Form.

Die Beklagten haben am 29. Februar 1956 gegen das landgerichtliche Urteil Berufung eingelegt und hilfsweise



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Das Oberlandesgericht hat durch den angefochtenen Beschluß die Berufung wegen verspäteter Einlegung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die fristgemäß eingereichte sofortige Beschwerde der Beklagten.

Diese ist begründet. Dem angefochtenen Beschluß ist dahin zuzustimmen, daß die Übersendung der unbeglaubigten Urteilsabschrift am 17. Januar 1956 keine Zustellungswirkung hatte (BGH NJW 1952, 934 = LM Nr 4 zu § 295 ZPO). Entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts war aber auch die Zustellung durch die Streitgehilfin vom 26. Januar 1956 ohne Wirkung. Der Senat tritt der Auffassung des Reichsgerichts (RGZ 112, 164) bei, daß dem Streitgehilfen eine Urteilszustellung nicht zukommt, wenn die von ihm unterstützte Partei ganz oder auch nur teilweise unterlegen ist. Diese im Schrifttum (Stein-Jonas-Schönke, 17. Aufl II 1 und Baumbach-Lauterbach, 22. Aufl 3 C zu § 67 ZPO) gebilligte Ansicht beruht darauf, daß es grundsätzlich nicht mehr im Sinne der Streithilfe liegt, durch eine Zustellung in die Entschließung der Hauptpartei darüber einzugreifen, ob und wann sie das ihr nachteilige Urteil mit einem Rechtsmittel angreifen will. Es geht nicht an, von diesem Grundsatz eine Ausnahme zu machen, wenn die von dem Streitgehilfen unterstützte Partei im Einzelfall durch den Versuch einer Urteilszustellung ihr Interesse zum Ausdruck gebracht hatte, die Rechtsmittelfrist für die beklagte Partei in Lauf zu setzen. Hiermit würde ein starkes Unsicherheitsmoment in die Berechnung der Rechtsmittelfristen hineingetragen. War wie hier die erste Zustellung prozessual wir-

16

kungslos, so konnte sich die Klägerin auf den Standpunkt stellen, daß sie nunmehr in ihrem Entschluß, ob sie das Urteil in seinem klageabweisenden Teil mit der Berufung anfechten wollte, nicht mehr zeitgebunden war. Denn die wirkungslose Urteilszustellung leitete auch für sie die Rechtsmittelfrist nicht ein. Deshalb würde es also nicht angehen, die Klägerin an die Urteilszustellung durch die Streitgehilfin, von der sie nichts zu erfahren brauchte, zu binden. Da aber die Parteizustellung des Urteils hinsichtlich des die Klage abweisenden und des der Klage stattgebenden Urteilsteils nur einheitlich sein kann und für beide Parteien die gleiche Rechtsmittelfrist eröffnet (§ 221 Abs 2 ZPO), kann eine solche Urteilszustellung auch für die beklagte Partei keine Wirkung haben. Wird die Wirkung der Urteilszustellung auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles abgestellt, so ist das bei einem solch wichtigen Formalakt schon deswegen bedenklich, weil diese Umstände nicht ohne weiteres allen Beteiligten ersichtlich sind und sich insbesondere der Feststellung des Urkundsbeamten entziehen, der das Rechtskraftzeugnis auszustellen hat. Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erfordern vielmehr, daß sich die Befugnis des Streitgehilfen zur Urteilszustellung nach allgemeinen Grundsätzen richtet, wie sie das Reichsgericht in der Entscheidung RGZ 112, 164 zutreffend aufgestellt hat.

Demgemäß war die am 26. Januar 1956 erfolgte Zustellung des Urteils durch die Streitgehilfin wirkungslos. Die Rechtsmittelfrist begann erst mit der Parteizustellung des Urteils am 30. Januar 1956 zu laufen, so daß die Berufungseinlegung vom 29. Februar 1956 rechtzeitig war. Der Wieder-

einsetzungsantrag der Beklagten erweist sich somit als gegenstandslos.

Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Entscheidung über die Berufung der Beklagten an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Senatspräsident Prof.Dr.Meiß
ist beurlaubt, ortsabwesend
und daher an der Beifügung
seiner Unterschrift verhindert.

Dr. Gelhaar

Dr. Meyer

Dr. Gelhaar

Hanebeck

Dr. Hauß